

SATZUNG ZUR REGELUNG DER RECHTE UND PFLICHTEN VON JUNIORMITGLIEDERN DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

in der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 21. April 2018

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Satz 4, § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechte des Juniormitglieds

- (1) Juniormitglieder sind berechtigt, an Fortbildungsveranstaltungen, die unmittelbar von der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern durchgeführt werden, kostenfrei teilzunehmen.
- (2) Juniormitglieder sind berechtigt, an allen mitgliederoffenen Veranstaltungen der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern und deren Kammergruppen teilzunehmen. Eine Teilnahme an Vertreterversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist nur zulässig, sofern eine ausdrückliche, personengebundene Einladung ergangen ist.
- (3) Juniormitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft das Deutsche Architektenblatt (DAB).
- (4) Juniormitglieder haben das Recht, während der Dauer des Berufspraktikums auf Antrag dem Versorgungswerk Sachsen anzugehören, sofern sie die Voraussetzungen zur Eintragung in die jeweilige Architektenliste mit Ausnahme der praktischen Tätigkeit erfüllen.
Die Voraussetzungen des § 9 Absatz 4 der Satzung des Versorgungswerkes Sachsen bleiben unberührt.

§ 2 Pflichten des Juniormitglieds

- (1) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, die nach Maßgabe der Beitragssatzung festgesetzten Kammerbeiträge zu entrichten.
- (2) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern haben sich während der Dauer ihrer praktischen Tätigkeit nach § 1 Absatz 2 Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern fortzubilden. Näheres regelt § 5 Absatz 3 Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Juniormitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes und der Ausübung der praktischen Tätigkeit der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. § 26 Absatz 2 ArchIngG M-V gilt entsprechend.

§ 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die am 25. November 2017 beschlossene Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten von Juniormitgliedern und die am 21. April 2018 beschlossene Erste Satzung zur Änderung dieser Satzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 1/2018 S. 36 und 6/2018 S. 33. Die Satzung zur Regelung der Rechte und Pflichten von Juniormitgliedern vom 30. November 2017 und die Erste Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 21. April 2018 traten am Tage nach ihren Veröffentlichungen in Kraft.

Joachim Brenncke
Präsident